

Reglement – Jokertage

1. Allgemeines

Bei Jokertagen handelt es sich um ein Ferienguthaben, die ein Schüler oder eine Schülerin während eines Schuljahres beanspruchen darf. Die Eltern müssen für die Jokertage kein Gesuch stellen, sie informieren aber die Schule schriftlich und rechtzeitig. Nicht unter die Regelung der Jokertage fallen Absenzen, die in der Volksschulverordnung gesetzlich verankert sind: Krankheit, Unfall, besondere Vorkommnisse in der Familie (Hochzeit, Todesfall etc.)

2. Guthaben

Das Guthaben an Jokertagen beträgt zwei Tage pro Schuljahr. Halbtage gelten als ganze Tage.

3. Meldefrist

Die Eltern informieren die Klassenlehrperson mit dem Jokertage Meldeformular einige Tage im Voraus über den Bezug. Eine Begründung ist nicht notwendig. Die Buchführung betreffend Jokertage liegt im Aufgabenbereich der Klassenlehrperson.

4. Information

Sind mit dem Bezug von Jokertagen weitere Unterrichtsstunden und Termine betroffen, z.B. Musikunterricht oder Therapiestunden, ist die Information Sache der Eltern.

5. Zusammennehmen der Jokertage (Kumulation)

Innerhalb eines Schuljahres können beide Jokertage zusammen bezogen werden. Es können demnach maximal zwei aneinander folgende Jokertage bezogen werden.

Innerhalb einer Schulstufe (Unterstufe/Mittelstufe/Oberstufe) können Jokertage nicht zusammen genommen werden.

6. Verfall

Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres.

Halbtage-Bezüge sind nicht möglich. Wird der Jokertag an einem Mittwoch oder an einem anderen Wochentag mit schulfreiem Nachmittag bezogen, gilt der Bezug als ganzer Jokertag.

7. Nachholen des Schulstoffes

Verpasster Stoff muss in eigener Verantwortung und nach Absprache mit der Fachlehrperson nachgearbeitet werden. Verpasste Prüfungen müssen nach Absprache mit den betroffenen Lehrkräften nachgeholt werden.

8. Ferienverlängerung und längere Abwesenheiten

Ferienverlängerungen fallen in den Bereich der Jokertage, sofern die in diesem Reglement festgehaltenen Bedingungen erfüllt sind.

Für Ferienverlängerungen über die Anzahl Jokertage hinaus und voraussehbare Abwesenheiten (mehr als 2 Tage) ist ein frühzeitiges

schriftliches Gesuch mit ausformulierter Begründung an die Schulleitung zu richten.

9. Spezielle Schulanlässe

Um Unterricht und Projekte sinnvoll durchführen zu können, wird der Bezug der Jokertage bei folgenden Anlässen nicht empfohlen:

- Sporttage, Schulreisen, Projektwochen, Klassenlager, Elternbesuchstage, etc.
- Proben für Schulanlässe, insbesondere Abschlussanlässe vor den

Sommerferien.